

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>Deutscher Kinderschutzbund KV Schaumburg e.V. Gültige Satzung beschlossen am: 19.08.1993; letzte Änderung 19.05.2021</p>	<p>Deutscher Kinderschutzbund KV Schaumburg e.V. Antrag auf Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung am 12. Juni 2023</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schaumburg e.V.“, kurz „DKSB Schaumburg“.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schaumburg e.V.“, nachfolgend Kreisverband genannt.</p> <p>(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Stadthagen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist im Sinne des § 52 der Abgabenordnung die Förderung der Jugendhilfe</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>(1) Der Kreisverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussung der öffentlichen Meinung und des sozialen Klimas durch seine Öffentlichkeitsarbeit, - Anregung von Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen und Beratung bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen, - EINFORDERUNG verantwortlichen Handelns der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern, - Vorbeugende Aufklärung und Beratung, - Errichtung und Betreibung von Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, - Veranlassung oder Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder, - Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und kinderfreundlichen Initiativen, die vergleichbare Ziele verfolgen, - zur Verfügung stellen von Mitteln im Rahmen von Einrichtungen und Projekten, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, ▪ die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft, ▪ die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt, ▪ den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art, ▪ soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, ▪ eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, ▪ die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt, ▪ kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen. <p>(2) Der Kreisverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Landkreises Schaumburg insbesondere</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung, Herausgabe und Vertrieb von Informationsmaterial und Publikationen, - Entwicklung von Konzepten für die Verwirklichung der Vereinszwecke, - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen, - Einwerbung von Mitteln für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt, ▪ Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät, ▪ im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden. ▪ mit anderen im Landkreis Schaumburg tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert, ▪ die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst, ▪ Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät, ▪ verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert, ▪ Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt, <p>(3) Der Kreisverband ist überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>(4) Mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, - Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder - sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.
<p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Kreisverband sich aus</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(5) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen in angemessenem Umfang.</p>	<p>Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Verbandsmitgliedschaft</p>	<p>§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung</p>
<p>(1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23 der Bundesverbandssatzung und die §§ 4, 5, 6 und 11 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>(1) Der Kreisverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V“. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.“ (nachfolgend "Landesverband" genannt). Für den Kreisverband sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.</p> <p>(2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Kreisverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(3) Der Verein ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und den Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, - Rechtsstreitigkeiten, - Vollstreckungsmaßnahmen. 	<p>oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Kreisverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.</p> <p>(3) Der Kreisverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Kreisverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, ▪ Rechtsstreitigkeiten, ▪ Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kreisverband, ▪ Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können. <p>Der Kreisverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.</p> <p>(4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB zu gewährleisten, sind der Kreisverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(4) Der Verein ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden; die Verwendung hat so zu erfolgen, daß dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, oder aufgrund deren der Verein den Namen und das Logo des Sponsoren verwendet, sind auf seinen Einzugsbereich zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>mit dem Landesverband und dem Bundesverband.</p> <p>(5) Der Kreisverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30.Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des <i>Kreisverbandes</i> gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Kreisverband ist in der Regel tätig im Bereich des Landkreises Schaumburg .Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der <i>Kreisverband</i> außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband.</p> <p>(7) Der Kreisverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen,</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
	<p>Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Kreisverband bezieht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) natürlichen Personen, b) juristischen Personen. <p>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Kreisverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.</p> <p>(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den Kreisverband gerichtet wird, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.</p> <p>(3) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>E-Mail, digitales Formular oder Fax) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.</p> <p>(3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des <i>Kreisverbandes</i> besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
	<p>(5) Alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5a Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Kreisverband werden.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.</p> <p>(3) Sind in dem Kreisverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.</p> <p>(2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.</p> <p>(3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ab der zweiten Mahnung bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.</p> <p>(4) Bei Mitgliedern, die eine regelmäßige Arbeit für den Verein leisten, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge in Höhe von 50%.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beiträge</p> <p>(1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.</p> <p>(2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.</p> <p>(3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.</p> <p>(4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>(5) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.</p> <p>(3) Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.</p> <p>(3) Mitglieder, die die Interessen des Kreisverbandes schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Betroffenen mit sofortiger Wirkung ihre Ämter. Alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz der Betroffenen befinden, sind unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.</p>	<p>Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dieser Satzung oder den Beschlüssen des Kreisverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, ▪ das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen, ▪ ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder ▪ Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten. <p>(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Kreisverbandes, die sich in Besitz des betroffenen Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/einen von ihm beauftragte Dritte/beauftragten Dritten herauszugeben.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
	(6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Kreisverband verliehenen Ehrungen.
<p style="text-align: center;">§ 7 Organe</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand. <p>(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Abschriften der Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Organe</p> <p>(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitgliederversammlung, ▪ der Vorstand. <p>(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<ul style="list-style-type: none"> - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung, - die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers, - die Entgegennahme des Jahresberichts, - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers, - die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages, - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (hierauf muß zuvor in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden sein), - die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, - die Ernennung von Ehrenmitgliedern, - die Beschlußfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes, ▪ die Entgegennahme des Jahresberichts, ▪ die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts, ▪ die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, ▪ die Beschlussfassung über den Haushalt, ▪ die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages, ▪ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes, ▪ die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder, ▪ die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, ▪ (weitere Beschlussgegenstände). <p>(2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) einberufen.</p> <p>Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.</p>	<p>teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.</p> <p>(3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Kreisverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>(4) Der Kassenbericht wird bei der Mitgliederversammlung vorgetragen.</p> <p>(5) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.</p> <p>(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(5) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.</p>	<p>Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(7) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/ Kandidaten als zu besetzenden Positionen zur Wahl stehen. Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>(8) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 7 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listenwahl beschließen.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.</p>	<p>Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.</p> <p>(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Kreisverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.</p> <p>(10) Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung (bei Teamvorstand: einem Mitglied des Vorstandes) geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich gewählt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>(11) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.</p> <p>(12) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
	<p>Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.</p> <p>(13) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Den Vorstand bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende - die/der erste stellvertretende Vorsitzende - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister - und bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzer <p>Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus</p> <p style="margin-left: 20px;">a) aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der/dem Vorsitzende, ▪ der ersten Stellvertreterinnen/Stellvertretern ▪ der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, ▪ und bis zu 5 Beisitzerinnen/Beisitzern, (Funktionsvorstand).

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.</p> <p>(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstands kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen in angemessenem Umfang.</p>	<p>(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Funktionsvorstandes die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss.</p> <p>(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.</p> <p>(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(6) Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Kreisverband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p>	<p>Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3- Mehrheit beschließen, dass bis zu 1/3 der Vorstandsmitglieder neben dem Vorstandamt für den Verband als Selbstständige tätig sein können, sofern die Summe der Honorare den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EstG nicht übersteigt. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p>(7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier-mal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(8) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p>(7) Der Vorstand (vertreten durch 2 Mitglieder) des Kinderschutzbundes Schaumburg wird ermächtigt zu kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung Kreditmittel i.H.v. maximal 25.000 € (Kreditrahmen / Abrufkredit) bei deutschen Kreditinstituten zu beantragen. Die beantragten Mittel dürfen nur sachgerecht verwandt werden.</p> <p>Der Vorstand wird in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung für etwaige Kreditverbindlichkeiten des Kinderschutzbundes freigestellt.</p>	<p>Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken.</p> <p>(9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.</p> <p>(10) Von den Beschlüssen des Vorstands ist innerhalb von 8 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.</p> <p>(11) Der Vorstand (vertreten durch 2 Mitglieder) des Kreisverbandes wird ermächtigt zu kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung Kreditmittel i.H.v. maximal 25.000 € (Kreditrahmen / Abrufkredit) bei deutschen Kreditinstituten zu beantragen. Die beantragten Mittel dürfen nur sachgerecht verwandt werden.</p> <p>Der Vorstand wird in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung für etwaige Kreditverbindlichkeiten des Kreisverbandes freigestellt.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Kassenführung und Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträgen bis zu 500 € ist ein Beschluß nicht erforderlich.</p> <p>(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vor-stand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.</p> <p>(4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen zu übersenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Kassenführung und Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte.</p> <p>(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis 31.05. dem Vorstand die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten.</p> <p>Überstiegen die Ausgaben des Kreisverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.</p>

Gültige Satzung	Zukünftige Satzung
<p style="text-align: center;">§ 11 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.</p> <p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Auflösung des Kreisverbandes, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.“ oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.</p>